

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Gesetz

über die Besetzung von Pfarrstellen

§ 1

Die Besetzung der Pfarrstellen in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate erfolgt bis auf weiteres durch den Landesbischof. Vor der Besetzung einer Gemeindepfarrstelle ist der Kirchenvorstand der Gemeinde zu hören.

Der Landesbischof kann die Stelle vor der Besetzung ausschreiben.

Die Entscheidung des Landesbischofs ist endgültig.

§ 2

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenverfassung und der kirchlichen Gesetze treten außer Kraft.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 12. März 1934.

Der Landesbischof

gez. Tügel.

Gesetz

über die Versetzung von Geistlichen im Interesse des Dienstes

§ 1

Bis auf weiteres können Geistliche, wenn das Interesse des Dienstes es fordert, vom Landesbischof aus einer Pfarrstelle in eine andere versetzt werden.

Die Entscheidung des Landesbischofs ist endgültig.

§ 2

Durch die Versetzung eines Geistlichen werden seine Gehaltsbezüge nicht berührt.

Der § 7 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate findet Anwendung.

§ 3

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenverfassung und der kirchlichen Gesetze treten außer Kraft.

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 12. März 1934.

Der Landesbischof

gez. Tügel.

Gesetz

über die Versetzung von Geistlichen in den einstweiligen Ruhestand

§ 1

Bis auf weiteres können Geistliche, wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung vorliegen, jedoch eine ersprießliche Wirksamkeit des Geistlichen an anderer Stelle fürs erste nicht erwartet werden kann, vom Landesbischof in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die Entscheidung des Landesbischofs ist endgültig.

§ 2

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Geistliche sind bei Verlust des Wartegeldes verpflichtet, sich die vom Landesbischof angeordnete Wiederverwendung in einem landeskirchlichen oder in einem Gemeindepfarramt gefallen zu lassen.

§ 3

Auf die Berechnung und Zahlung des Wartegeldes finden die §§ 3—9 des kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 Anwendung.

§ 4

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenverfassung und der kirchlichen Gesetze treten außer Kraft.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 12. März 1934.

Der Landesbischof
gez. Tügel.